

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 12 (1843)
Heft: 48

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

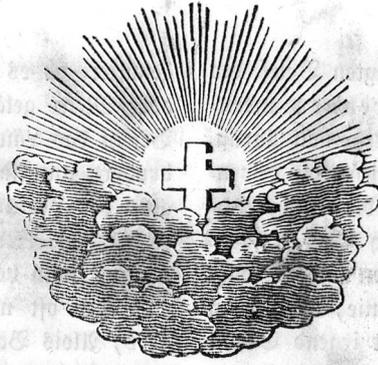
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Der Weg des Thoren ist der rechte in seinen Augen; wer aber über das Unrecht sich nichts anmerken läßt, der ist klug.
Sprüchw. 12, 16.

Verteidigungsschrift des Hochw. Abtes Adalbert von Muri an das Bezirksgericht von Muri.

(Schluß.)

Ueber g. versichert der Unterzeichnete, zum Zuge nach Billmergen weder dem Hrn. Sylvan Müller noch Andern Pferde herzugeben erlaubt oder befohlen zu haben, und wenn solche dennoch abgeführt oder vielmehr nur zugerichtet worden sind, dieses ohne Vorwissen oder Einwilligung von Konventualen geschehen sei. Der Unterzeichnete verbot überhaupt, wie er im ersten Verhör deponirt hat, an jenem Tage etwas zu thun oder zu leisten, außer wozu man gezwungen werde, und in Bezug auf jene Pferde meint er sich noch zu erinnern, daß in der Einvernahme vom Säner 1841 vom Verhörrichter bemerkt worden sei, man habe vier Pferde aus den Klosterställen genommen, und Schaffner Huwiler habe die Sättel dazu ausgesucht, worauf der Unterzeichnete entgegnete: ob und wie viele Pferde genommen worden seien, wisse er nicht, er habe da weder erlaubt noch befohlen, nur aber sagen hören, daß man ohne Erlaubnißfragen an diesem Tage genommen und gethan habe, was man wollte. In einem Aufstande ist sich diese Desposition über fremdes Eigenthum wohl vorzustellen, zumal um und bei einem Kloster, dessen Eigenthumsrechte vom Staate selbst durch die aufgedrungene Verwaltung, gewalthätige Wegnahme der mehrsten Effekten in jüngster Zeit auf das empfindlichste verletzt worden sind.

Ähnliches ist über h. die Verdächtigung, das Kloster habe zugelassen, daß im Klostreraume Mörser desselben zum

Vorzeichen der aufrührerischen Volksversammlung abgebrannt worden seien, schon früher geantwortet worden, und wieder zu antworten. Das Kloster konnte nicht hindern, daß es geschah, nicht aber, was vermuthet werden könnte, daß der Unterzeichnete oder ein Konventual einen Theil daran nahm. Es geschah ohne Vorwissen oder Befehl der Letztern. Die obergerichtlichen Urtheile im Allgemeinen melden selbst, daß auf Befehl Sylvan Müllers (also nicht des Klosters) die drei Mörsergeschüsse gefallen seien. Diese Mörser befanden sich im untersten Knechtengang unter dem großen Saal, hinter der Thüre zu diesem Gang. Da scheinen sie unverweilt ohne Anfrage an das Kloster hervorgehoben und auf dem nebenbei befindlichen, offenen, von allen Seiten zugänglichen Platz geladen und abgeschossen worden zu sein. Dem Unterzeichneten, der über dieses Schießen in seinem Zimmer heftigst erschrocken wurde von mehrgenanntem Hofbruder hinterbracht, er habe den Schaffner gefragt, was das doch für ein Schießen sei, und zur Antwort bekommen, er könne nichts machen, man werde nicht Meister. Er schaute also nicht weiter nach, wandte sich zum Helfer in aller Noth und besuchte dann die H. Müller und Lindenmann, die kurz zuvor ins Kloster überbracht worden waren.

Wollte man noch i. eine geschäftige Verbindung, in welcher der Unterzeichnete und sein Kloster mit den Rädelshörnern, namentlich mit Sylvan Müller gestanden sein soll, zu einem Anklagepunkte machen, so würde er die Behauptung geradezu widersprechen, wenigstens in dem Sinne, daß er oder sein Kloster sich mit Jemanden zu bösen oder gesetzwidrigen Zwecken verbunden habe, daß Hr. Sylvan ihm in

der Nacht vom 10. auf den 11. den berüchtigten Brief der Frau Waller, der vom Muri-Klosterverbrennen andeutete, vorwies, oder schon am 9. bei der Heimkehr von Narau, wahrscheinlich auf Anrathen eines Andern, von seinem Hörensagen daselbst berichtete, wird besonders für den Unterzeichneten doch weder für etwas Unerlaubtes noch Verdächtigen des ausgegeben werden können. Die meisten andern sogenannten Rädelsführer sah er jene Tage gar nie, oder einen oder den andern kaum, und scheute sich, mit irgend Einem zu reden. Sein geistlicher Stand, der sich auch bei siegenden Volksaufständen durch freiwillige Betheiligung entwürdigenden würde, hielt ihn vor dem Zusammentreffen mit Leuten der Bewegung und aller möglichen Theilnahme zurück. Daß übrigens das Klostergebäude, wenigstens der nicht abgeschlossene Theil desselben, Jedermann offen stand, und in jenen Tagen nicht einmal des Nachts von einer Seite her, wo die Militärwache frei patrouilliren wollte, geschlossen werden durfte, ist bekannt und bedarf wohl keiner Rechtfertigung.

Der hochwürdige Prälat spricht im Weiteren sehr ausführlich über das ihm vom Obergericht Schuld gegebene Sturmgeläute am 11. Jänner 1841. Da der hochw. Herr Prälat diese Anschuldigungen in einer Zuschrift an die diesjährige Tagsatzung ausführlich widerlegt hat, übergehen wir das hier Gesagte und beschränken uns auf folgende Zusammenstellung der prozedürlichen Zeugnisse.

Benedikt Küng von Merenschwand will vor zehn Uhr, wann — weiß er nicht näher, läuten gehört haben, weiß aber nicht, ob es Sturm geläutet habe. Derselbe will handgreiflich unwahr die Aeußerung Hrn. Kantonsraths Steger von Merenschwand vernommen haben, „die Unordnung komme vom Kloster her, die Verfassung sei ganz recht, es handle sich nicht um die Religion, man wolle in Baden eine provisorische Regierung einführen.“ (Akten der Militärkommission, pg. 90, einige Blätter darauf versichert Hr. Stäger, es habe im Kloster nicht gestürmt.)

Peter Müller von Langdorf hörte etwas um halb 8 Uhr, und meinte, es stürme.

Leonz Frei v. Langdorf will nach 10 Uhr etwas gehört haben, war aber nach seiner eigenen Aussage so in Schrecken, daß er nichts Bestimmtes anzugeben weiß.

Jos. Strebel v. Langdorf hörte zwischen 10 und 12 Uhr (es war möglicherweise das Mittaggeläute, das der Herr Abt nicht widerspricht) läuten und meinte, es sei Sturm.

Bierbrauer Rosenberg v. D. M. will sehr früh Morgens läuten gehört haben, und meinte, es stürme.

Baptist Mäder v. Kallern wollte gar nichts mehr wissen.

Gegentheils bezeugt Kirchenbruder Wickart (der wie ein anderer Klosterbruder mit Recht nicht zum Eide zugelassen wurde), die Sturmglocke sei nie gezogen worden; zwischen 8 und 9 Uhr Vormittags habe es mit vier Glocken ins Amt

geläutet; ob es des Mittags, ob es Nachmittags zur Vesper oder Mette geläutet, wisse er nicht; gewiß sei auf höhern Befehl das Läuten bei Wegtragung der Leiche eines Klosterbruders unterlassen worden. Dieses Geläute sei zwar üblich, aber der Natur der Sache nach selten vorkommend, hätte es leicht als Sturmgeläute mißdeutet werden und darum den Tumult noch vermehren können.

Der oft mit Läuten beauftragte Unterschmied des Klosters, Alois Bauer, bezeugt, nicht bloß habe er nicht stürmen, sondern auch niemals davon reden hören, daß es gestürmt habe.

Jos. Melliger, stets im Kloster, beschwört, daß er bei jedem größern Geläute sonst mithelfen mußte, daß es bestimmt nicht gestürmt habe, daß das gewöhnliche Leichengeläute untersagt worden sei.

Klosterbäcker Bachmann hat kein Wort von einem Sturmgeläute vernommen.

Klosterschneider Müller war den ganzen Tag im Kloster und hörte nichts als das täglich übliche Geläute; er weiß, daß das sonst übliche Leichengeläute untersagt worden war.

Ganz übereinstimmend schwört der Beschließer Andreas Müller; er kann mit Bestimmtheit versichern, daß es nicht gestürmt hat.

Daselbe beschwört Jos. L. Stöckli, der sich den ganzen Tag im Kloster befand.

Klosterbruder Dubler weiß ganz bestimmt, daß es nicht gestürmt hat.

Apotheker Weibel beschwört, daß es bestimmt nicht gestürmt habe und auch das Leichengeläute unterlassen worden sei.

Sekretär Abt beschwört, daß er immer im Kloster gewesen sei und daß es bestimmt nicht gestürmt habe.

Gemeindeammann Fischer beschwört, immer im Kloster gewesen zu sein, und kein Sturmgeläute gehört zu haben.

Ebenso Gemeinderath J. Müller v. Wen und Säckelmeister K. Scherer von da.

Georg Brunner v. Hasle war immer um das Kloster und hat nichts gehört.

Gemeindeammann Müller v. Muri beschwört, nichts gehört zu haben, während dem er es doch nothwendig hätte hören müssen.

Aehnliches beschwören Gemeinderath Goar Frei v. Dorf Muri und Gemeinderath Baubacher v. Muri-Egg.

Kellner J. Kächler beschwört, den ganzen Tag im Kloster gewesen zu sein, und es habe zuverlässig nicht gestürmt.

Nachtwächter Stöckli beschwört, es habe nicht gestürmt, er selbst habe gewöhnlich beim Zusammenläuten mitwirken müssen.

Der Vertheidiger weiß, daß diese Zeugnisse mit einer Menge, wohl mit Dutzenden gleichartiger und ähnlicher vermehrt werden könnten.

Die zuerst hervorgehobenen Zeugnisse, welche höchstens

einiger Vermuthung Raum geben, daß wirklich Sturm geläutet worden sei, beruhen nun

1) auf bloßem Handglaubde, und dürfen daher, zumal bei so entschiedenem Widerspruche, ja dem evidenten Beweise des Gegentheils, schon aus diesem Grunde nicht einmal im zuchtpolizeilichen, geschweige im peinlichen Prozesse berücksichtigt werden.

2) Die Zeugen behaupten nicht, daß es gestürmt habe, sie wollen nur das Geläute für Sturmläuten gehalten haben. Umsonst sucht man nach Gründen ihrer Ansicht; der Eine Zeuge sagt ausdrücklich, er habe vor Schrecken den Kopf verloren gehabt. Wie leicht und begreiflich ist hier Täuschung? Wer am Stürmen Freude hatte, den mußte der Einklang der mächtigen Klosterglocken entzücken; wer das Kloster haßte, der sah es schon im Geiste mit der Brandfackel voranschreiten. Des Menschen Natur hascht schon im gewöhnlichen Zustande nach aufregender, schauerlicher Kunde, wie viel empfänglicher sind Nerven und Phantasie nach erlebten Schrecknissen im Vorgefühl einer erschütternden Zukunft? Erwartung des Kommenden wird zur Vermuthung des Geschehenen, und das Alltägliche vergrößert und verzerrt sich unter dem Prisma der Leidenschaft zum Ungeheuren.

3) Die Zeugen, welche geglaubt haben, es stürme im Kloster, wissen gar nicht anzugeben, zu welcher Zeit es dann gestürmt habe: der Eine meint zwischen 9 und 10, oder auch früher; der zweite zwischen 7 und 8 Uhr; der dritte nach 10 Uhr; der vierte zwischen 10 und 12 Uhr; der fünfte bei Tagesanbruch. Offenbar trifft die Zeitbestimmung, wie sie mehrere Zeugen, darunter auch Hr. Staatsweibel Meier, angeben, mit dem Läuten ins Amt, welches nach mehrern Zeugen durch vier Glocken geschah, überein; andere Angaben mögen sich durch das Mittaggeläute erklären lassen, welches wahrscheinlich stattgefunden hat. Von einem nachmittägigen Sturmläuten, über welches die Denkschrift ihre bekannten Stylübungen macht, will keine Seele etwas wissen. Es ist, möchten wir sagen, ein Wunder, daß nicht mehrere ein Sturmgeläute gehört haben wollen; welchen glänzenden Erfolg, vom leicht verzeihlichen Irrthum abgesehen, mochte sich Lüge und Verläumdung versprechen!

Bei zwanzig Zeugen beschwören, entweder habe es bestimmt nicht gestürmt, oder sie hätten wenigstens nichts davon gehört, unter Umständen, wo sie es entweder physisch nothwendig oder höchst wahrscheinlich hätten hören müssen.

Die große Mehrheit der Zeugen besteht aus Männern, die mit dem eigenthümlichen Charakter des Sturmgeläutes im Kloster durchaus vertraut sein mußten.

Und wer behauptet denn noch das Stürmen? Nicht einmal die erweibeltesten unprozedürlichen und unbekannt

Zeugen von Bonstetten, Affoltern und andern entfernten Zürchergemeinden wollen wissen, was oder mit welchen Glocken es denn geläutet habe; die „Menge von Zeugen“, die „aktemäßigen Beweise“, von denen die Denkschrift faßelt, die „zehn Zeugen“ eines umsonst nach Affekt haschenden Herrn Verhörers: Alles ist fort — war im Grunde auch niemals da, und der Einzige, welcher an den „Glocken des heiligen Leon-tius“ zieht, und „Sturm heult“, ist der Antragsteller der Klosterasthebung im aargauischen Großen Rathe.

Die Reorganisation der Lehranstalt in Luzern oder die Berufung der Gesellschaft Jesu.

(Schluß.)

Die Minorität warnt ferner sehr eifrig vor den Jesuiten wegen eines — Schulbuches, das von keinem Jesuiten verfaßt ist, aber an einer ihrer Lehranstalt als Schulbuch gebraucht wird. So kleinlicht scheinen die Jesuiten nicht zu sein, sich an ein Schulbuch zu hängen, da sie der österreichischen Regierung das Recht einräumten, ein Buch zu beanstanden, in welchem sie Gefährliches zu erblicken glaubte. Dieses von der Minorität denunzirte Buch ist die Moralthologie des jetzigen Generalvikars Moullet in Freiburg, welcher früher daselbst neben den Jesuiten Theologie dozirte. Der hochw. Bischof von Lausanne hat das Buch im J. 1834 approbirt und erklärt: „Da die Grundsätze des Verfassers die Mitte zwischen zu großer Strenge und zu großer Laxität zu beobachten scheinen, und alle Theile unter sich vermöge der leichten und faßlichen Methode gut zusammenhängen, so rathen und empfehlen wir dessen Studium nicht bloß den angehenden Theologen, sondern der gesammten Geistlichkeit unserer Diözese, zur größern Uebereinstimmung im Beicht-hören.“ Dasselbe Buch wurde vom Bischof in Straßburg (der auch die deutsche Literatur sehr gut kennt) in seinem Seminar eingeführt. Dieses Buch ist endlich ein getreuer Auszug aus der Moralthologie des heiligen Liguori, und wurde nicht bloß vor dessen Heiligsprechung vom hl. Stuhle approbirt, sondern auch auf Anfrage des Kardinalerzbischofs von Besancon am 5. Juli 1831 erklärt, daß sowohl ein Professor, als auch ein Beichtvater mit ruhigem Gewissen den vom heil. Alph. M. Liguori in seiner Moralthologie ausgesprochenen Meinungen folgen dürfe. Und dennoch macht man den Jesuiten zum Vorwurf, daß sie einen getreuen Auszug aus dem genannten, vom heil. Stuhl wiederholt approbirten Werke gebrauchen, welcher Auszug selbst von zwei Bischöfen theils approbirt und empfohlen, theils als Schulbuch vorgeschrieben wurde. Was würde man wohl von

den Jesuiten sagen, wenn sie ein solches Buch gegen den Willen des betreffenden Bischofs zur Schule hinausgewiesen hätten? Der hochw. Bischof von Lausanne schrieb dem luzernerischen Erziehungsrathe: „Sene (Jesuiten), welche doziren, unterwerfen ihre Lehrsätze Unserer Guttheilung.“ Die Verantwortlichkeit für ihre Lehren übernimmt somit der hochwürdige Bischof, also auch für das genannte Buch, „welches (nach der Minorität) Lehrsätze enthält, die auf keinem katholischen Lehrstuhle mehr vorgetragen werden sollten.“ Will man hiemit dessen Lehrsätze etwa als häretisch, oder nur als veraltet bezeichnen? Noch vor wenigen Tagen hob man von dieser Seite sehr stark den Grundsatz hervor, wenn man etwas an einem öffentlichen Lehrer und Priester auszustellen habe, gebühre sich zuerst die freundliche Ermahnung, dann die Anzeige an den Bischof und so aufwärts. Die Minorität wurde noch rechtzeitig auf diesen Grundsatz aufmerksam gemacht, daß Bedenken wegen gefährlichen Lehrsätzen an den Bischof, von diesem an das Kirchenoberhaupt, aber nicht vor ein zum Entscheid über Glaubens- und Sittenlehren unberufenes Publikum gehören. Dennoch bringt die Minorität ihre Klagen oder Anklagen vor die weltliche Behörde und eben damit vor das Volk, von dem sie sehr wahrscheinlich von Uebelgesinnten zum Aergerniß werden ausgebeutet werden.

Die Minorität nimmt Anstoß daran, daß in Moullets Buche die Begriffe von Religions-, Liebes- und Gerechtigkeitspflichten getrennt werden. Sonderbar, da doch der bischöflich baselsche Katechismus die gleiche Trennung befolgt, indem es darin heißt: „Glaube, Hoffnung, Liebe und Religion sind Tugenden, die durch das erste Gebot Gottes begriffen werden.“ Nun müssen wir bemerken, daß die Minorität nicht so fast Moullets Lehrsätze zu bekämpfen scheint, als vielmehr die Lösung einzelner Gewissensfälle (Kasus), welche so aus ihrem Zusammenhange herausgenommen werden, daß man mitunter den wahren Sinn des Verfassers nicht mehr erkennt, wenn man nicht ihn selbst nachlesen würde. Wir wollen solche Fälle anführen.

Anstößig ist der Minorität, daß Moullet sagt, wer einen falschen und trügerischen Eid gethan, sei zwar nicht kraft der Religion, aber kraft der Gerechtigkeit schuldig, das Beschworne zu halten. Es ist zu bemerken: Im Lateinischen hat das Wort Religio verschiedene Bedeutungen, und so bedeutet es auch hier nicht, was wir gemeinhin unter Religion verstehen. Nach Moullet (P. I., 212—221) ist der Eid, wofern er die erforderlichen Bedingungen hat, ein religiöser Akt (das heißt hier das Wort religio), d. h. eine Handlung der Gottesverehrung, wodurch wir Gott als den Allwissenden und Wahrhaftigen bekennen, indem wir ihn zum Zeugen einer Sache anrufen. Zu den erforderlichen Bedingungen des Eides gehört die Wahrheit, d. h. was der Schwörende bezeugt, muß nach seiner Ueberzeugung wahr, und was er

verspricht, sein ernster Wille sein. Wer keinen wahren Eid abgelegt hat, der hat auch keinen Akt der wahren Gottesverehrung (religio) ausgeübt. Deshalb sagt Moullet richtig: Wer zum Schein und trügerisch schwört, hat keinen Akt der wahren Gottesverehrung ausgeübt, ist also nicht in Folge eines Aktes der Gottesverehrung zur Haltung des trügerisch Beschwornen verpflichtet, wohl aber kraft der Gerechtigkeit. Das Gleiche sagt der heil. Liguori in seiner vom hl. Stuhle approbirten und von Papst Gregor XVI in der Seligsprechungsbulle noch besonders belobten Moral, wie denn überhaupt die Uebereinstimmung zwischen Moullet und dem heil. Liguori in den der Minorität anstößigen Fällen offenbar ist. Man vergl. Moullet P. I. p. 250 mit Liguori l. 3 n. 172,

—	„	„	221	—	„	2	„	77,
—	„	„	389	—	„	3	„	566,
—	„	„	521	—	„	4	„	621.

Was aber der hl. Stuhl nach sorgfältiger Prüfung in Liguori nicht rügenswerth gefunden, das wird die Minorität auch nicht rügenswerth finden wollen, wenn es Moullet und die Jesuiten lehren, es sei denn, daß sie ihre Autorität höher stelle, als die des hl. Stuhles. Es wird sich aber im Verlauf weiter zeigen, daß, wie im angeführten, so in andern Fällen der Anstoß vorzüglich im unrichtigen oder mangelhaften Verständniß seinen Grund hat.

Anstößig ist der Minorität der Satz: „Wer durch böses Beispiel geschadet, hat zwar gegen die Liebe, aber nicht gegen die Gerechtigkeit gesündigt.“ Sie begreift nicht, wie sich Liebe und Gerechtigkeit trennen lassen. Wir sagen aber: Gesezt, Geistliche besuchen öffentliche Theater; ein Laie, der weiß, wie sehr selbst protestantische Geistliche und auch der liebevolle Graf v. Stolberg gegen die öffentlichen Theater geeifert hat, nimmt daran Aergerniß, so werden jene Geistlichen vielleicht sagen, sie haben nichts Verbotenes gethan (also nicht gegen die Gerechtigkeit gesündigt), aber sie haben doch gegen die Liebe des Nächsten gefehlt, nach dem beherzigenswerthen Worte des Apostels 1 Kor. 10, 23—33: „Wäre alles erlaubt, so ist doch nicht alles erbaulich, Niemand suche blos seinen Vortheil, sondern auch den Nutzen des Andern“ etc. Der Apostel unterscheidet hier genau die Gerechtigkeit von der Liebe; dem Apostel Paulus zu folgen wird aber doch nicht gefehlt sein. Vom Wirthshausbesuch wollen wir schweigen, worin praktisch so oft nicht blos dem Probabilismus, sondern dem Lapismus gehuldigt wird.

Anstößig ist der Minorität Moullets Behauptung, es gebe Fälle, wo auch eine Privatperson aus dem Meineid (eines Andern) großen Nutzen gewinnen und also Grund haben könne, wodurch die Abforderung des Eides sich beschönigen lasse (honestetur). Das Gleiche lehrt der heil. Liguori l. 3. n. 149. und beruft sich auf den heil. Thomas, Suarez und Andere, welche gewiß weder mit Eiden, noch

weniger mit Meineiden wollten spielen lassen. Diese Heiligen wußten aber auch, daß der Eid ein oft nothwendiges Rechtsmittel ist. Gesezt also, es wollte sich jemand seiner Verpflichtung entziehen und könnte nur durch Abfordern eines Eides dazu angehalten werden, so wäre die Abforderung des Eides erlaubt, selbst wenn zu besorgen ist, der Betreffende werde vielleicht falsch schwören (sonst dürfte man ja keinen Ungläubigen oder des Unglaubens Verdächtigen mehr zu einem Eide auffordern); der Betreffende wird nicht zum Meineid, sondern zum Eid aufgefordert, und es ist immer noch zu hoffen, der wichtige Akt der Eidleistung werde erschütternd auf sein Gemüth einwirken, ihn vom Meineid abschrecken. Vollkommener handelte der Ansprecher allerdings durch Preisgeben seiner Forderung, aber zu solchem Preisgeben ist er nicht verpflichtet.

Was die Minorität als anstößig hervorhebt, wo Moullet von der Pflicht eines Rathsgliedes spricht, das zu einem ungerechten Beschluß mitgewirkt hat, könnte ihr wohl kaum mehr anstößig sein, wenn sie die ganze Stelle beherzigen wollte.

Die Minorität scheint unbedingt alle geheime Schadloshaltung zu verwerfen, und findet den von Moullet angeführten Fall anstößig, wo ein Handwerker sich schadlos hält. Hierauf ist zu bemerken: 1) daß Moullet über diesen Fall kein Urtheil giebt, sondern nur das Urtheil anderer Moralisten anführt. 2) Entscheidet auf dieselbe Weise die vom hl. Stuhl approbirte Moral des hl. Liguori, l. 3. n. 521. (so zu entscheiden ist also nach dem Urtheil der Sacra Pœnitentia dem Professor und dem Beichtvater erlaubt), so auch Laymann, Croix ic. 3) Wenn aber nicht alle und jede geheime Schadloshaltung unerlaubt ist, so wird man die Bedingungen, an welche Moullet sie knüpft, nicht verwerflich finden. Er sagt: „Der Diebstahl ist eine geheime und unerlaubte Wegnahme einer fremden Sache gegen den vernünftigen Willen des Eigenthümers. Als Diebstahl kann nicht betrachtet werden die geheime Schadloshaltung, wobei der Gläubiger aus dem Guthaben des Schuldners heimlich so viel nimmt, als dieser ihm schuldig ist. Damit aber diese Schadloshaltung erlaubt sei, wird (S. 324) erfordert, daß die Schuld eine ausgemachte, aus der strengen Gerechtigkeit, nicht bloß aus Liebe oder Dankbarkeit abgeleitet sei, und auf keinem andern Wege (also auch nicht durch die Staatsbehörden) ohne große Beschwerde erhältlich sei, endlich daß die Schadloshaltung ohne Aergerniß und Nachtheil eines Dritten geschehe.“ Gesezt nun, es hätte Jemand unter diesen Bedingungen sich selbst schadlos gehalten, wäre aber im Gewissen unruhig, ob er erlaubt gehandelt oder zur Restitution des Zurückbehaltenen verpflichtet sei, und macht hievon die Anzeige dem Beichtvater, so wird dieser ihn wohl nicht zur Rückgabe verpflichten können, weil er sonst erklärte, er

müsse das, was ihm vor Gott und der Welt gehört, demjenigen zurückgeben, dem es in Wahrheit nicht gehört (weil jener es schuldig ist). Auch der Staat wird diese von der Kirche nicht verworfene Lehre ungefährlich finden, wenn er sich berufen glaubt, Jedem zu dem Seinigen zu verhelfen und Niemand an dessen Erlangung zu hindern. Sren wir nicht, so sind im Kanton Luzern dieselben Grundsätze in das öffentliche Rechtsverfahren aufgenommen bei Arrestanlegung auf Eigenthum solcher, die weder im Kanton niedergelassen noch Schweizerbürger sind.

Wir sind hiemit in die Kasuistik hineingeführt worden. Wie stellt es nun aber die gepriesene deutsche Schule an, um diese „Fänkereien“ zu vermeiden? „Sie macht das anatomisch-kasuistische Verfahren durch organischen Betrieb der Wissenschaft und durch umsichtige Behandlung entbehrlich“ d. h. sie deduzirt auf philosophische Weise die Prinzipien, umgeht die Lösung der konkreten Fälle und überläßt diese dem in die Seelsorge eintretenden jungen Priester. Dies hat keine andern Uebelstände als häufige Mißgriffe, wie wir denn Gewissensfälle wissen, die in ein und derselben Kirche vom einen Beichtvater bejahend, vom andern verneinend beantwortet wurden. In der Medizin stellt man nicht bloß die allgemeinen Grundsätze auf, sondern der angehende Arzt wird im Klinikum mit besondern Krankheitsfällen bekannt gemacht und selbst mit Dingen, die zu enthüllen sonst die Scham verbietet; eben so muß auch der Seelsorger, der auch Seelenarzt ist, unterrichtet werden. Im praktischen Leben und namentlich im Beichtstuhl kommen die Gewissensfälle nicht im „organischen Betrieb der Wissenschaft“, sondern unter den verschiedensten Gestalten, ganz „anatomisch-kasuistisch“ vor, und wer nicht in der Schule darauf vorbereitet wurde, wird erst durch Mißgriffe sich belehren, wie der junge Arzt, der nur die Grundsätze der Heilkunde gehört, aber noch keinen Kranken behandeln gelernt hätte. Deshalb klagten angesehene, erfahrene und gelehrte Männer (z. B. der sel. Geiger) über mangelhaften „Betrieb“ der Moral in Deutschland wegen allzu „umsichtiger Behandlung“ (Umgehung) der Kasuistik. Doch je weiter man hier vorgeht, desto mehr muß man erkennen, daß solche Dinge nicht vor dem Publikum, sondern vor der kompetenten geistlichen Behörde zu verhandeln sind. Wir bedauern, daß die Minorität dies nicht besser berücksichtigt hat.

Die Minorität findet Moullets Lehrbuch der Moral sogar mit der luzernerischen Verfassung unverträglich, weil es die geistliche Immunität vertheidige; sie besorgt sogar, das Gleichgewicht zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt könnte dadurch gestört werden. Folgerichtig wären gerade die besten Lehrbücher des kanonischen Rechts und sogar das Konzilium von Trident mit dieser Verfassung unverträglich, ja sogar das luzernerische Strafgesetzbuch müßte sofort

abgeändert werden, da nach §. 317 Abthl. 3 gegen ein Mitglied des großen und kleinen Rathes und des Obergerichts weder Spezialuntersuch noch Kriminalverhaft ohne Erlaubniß des großen Rathes verhängt werden darf, somit immer noch eine Art Immunität anerkannt ist. Das Konzil von Trient aber erklärt (sess. 25, c. 20), es sei die kirchliche Immunität von Gott angeordnet. Das Kirchenrecht lehrt: Die Geistlichen sind nach göttlichem Recht von der Staatsgewalt unabhängig, soweit sie das ihnen als Dienern Christi obliegende Amt verwalten und die Geheimnisse Gottes auspenden. Moullet lehrt demgemäß richtig: Ein bürgerliches Gesetz, das diese Immunität verletzt, ist nichtig. Der Geistliche darf sie nicht verletzen lassen, und weder Verfassung noch Regierung hat in Luzern daran gedacht, sie zu verletzen. Es giebt aber noch eine geistliche Immunität in bürgerlichen Dingen, die meistens durch Uebereinkunft zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt geregelt wird, und die nicht bloß von katholischen Rechtslehrern vertheidigt wird, sondern von welcher selbst der berühmte protestantische Rechtslehrer Böhmer sagt: „Sie soll den Geistlichen nicht „anders als nur im äußersten Nothfalle entzogen, sonst aber „bewahrt werden; man soll die Geistlichen nicht darum beneiden, da sie ihnen nur aus weisen Gründen gewährt und „auch von Protestanten aufgenommen ist.“ Moullet thut daher nicht übel, die Immunität in Schutz zu nehmen; das Gleiche thut auch die Universität München, d. h. ihre Kanonisten. Uebrigens sei Niemanden bange; in dergleichen Dingen, die nach Umständen wechseln, würden sich auch die Jesuiten zu benehmen wissen; das zeigt ihr Verhalten in England, Nordamerika &c. Geistliches Gut konfiszieren ist unerlaubt; dennoch hat Oesterreich die Jesuiten aufgenommen, ohne Beforgniß, sie möchten sich gegen die Konfiskationen der josephinischen Zeiten erheben, denn die Angelegenheit ist von den kompetenten Behörden abgethan, und dessen sind auch die Jesuiten zufrieden.

Die Minorität sagt weiter, es seien jetzt zwei Richtungen in der Theologie mit einander in Kampf begriffen, die deutsche und die französische; die hiesige Lehranstalt gehöre der deutschen, die Jesuiten der französischen an, durch die Berufung der Jesuiten würde also Streit und Kampf veranlaßt. Wir wissen nicht, wodurch die Minorität zu solcher Behauptung bewogen wird; denn statt Kampf oder Polemik finden wir im Gegentheil zwischen der deutschen und französischen theologischen Schule, auch bei abweichender wissenschaftlicher Methode, das freundschaftlichste Verhältniß, welches sich im gegenseitigen Austausch der theologischen Werke durch die vielen Uebersetzungen aus der einen in die andere Sprache kund giebt, wobei die Deutschen nicht weniger von den Franzosen entnehmen, als diese von jenen. Wohl aber befinden sich in Deutschland und in Frankreich Glaube und Un-

glaube im heißen Kampf; und namentlich haben dies Jahr in Frankreich die wegen ihres Unglaubens gebrandmarkten Universitätslehrer Moullets Moralthologie angefochten und ihr so ziemlich das Gleiche vorgeworfen, was ihr das Minoritätsgutachten vorwirft, damit sie so die Aufmerksamkeit von sich weg und den Kampf auf das Gebiet der Kirchlichgesinnten verlegen könnten. Kampf unter den Professoren der Theologie in Luzern war nicht unter den Jesuiten, sondern nach der Aufhebung ihres Ordens, und wieder in den jüngst verflossenen Jahren, diesmal nicht vor dem hl. Stuhle, aber doch vor dem luzernerischen Erziehungsrathe; was aber gewesen, könnte wieder kommen auch ohne Jesuiten. War aber die Berufung der Jesuiten Oesterreich nicht zur Schmach, warum sollte sie es denn Luzern sein? Ueberhaupt wozu soll man Motive der Eifersucht oder ähnliche geltend machen, denen sich nicht Edles abgewinnen läßt? Auch mit und neben den Jesuiten können sich die Talente bilden, und ist es keine Schmach und kein Eintrag für den Kanton Luzern, wenn er aus andern Kantonen Lehrer beruft, warum soll es dies sein, wenn er ein Paar Jesuiten beruft?

Der Regierungsrath hat an drei Schweizerregierungen wörtlich geschrieben: „Gewiß ist Niemand besser als diese Behörden im Stande, uns Aufschlüsse mit jener Sachkenntniß, Offenheit und wahrheitsstreuen Unparteilichkeit zu ertheilen, welche den hierseitigen Kantonalbehörden bei Entscheidung dieser höchst wichtigen Angelegenheit zum sichern Stützpunkt dienen können.“ Den Bischöfen hatte der Erziehungsrathe geschrieben: „Durch ihre erhabene Stellung als Wächter der heil. Religion und Sittlichkeit bestimmt, scheinen uns vorzüglich die hochw. Bischöfe geeignet, uns in der religiösen Beziehung dieses Gegenstandes die wünschbaren Aufschlüsse zu ertheilen.“ Nachdem nun diese Zeugnisse eingegangen, sagt die Minorität: Wir achten diese schönen Zeugnisse, aber glauben, es sei auf sie wenig abzustellen. Es liegt in solcher Erklärung eine auffallende Mißachtung der angefragten Regierungen und Bischöfe, namentlich hat der so ehrwürdige Bischof von Lausanne bei der Minorität keine erfreuliche Behandlung gefunden.

Die Minorität sagt ferner, daß „mit einer einzigen Ausnahme“ nur die höhern Stände, nur der Adel, die eigentliche Aristokratie es sei, welche ihre Söhne bei den Jesuiten bilden lasse, nur jene Partei wünsche die Jesuiten, welche dem Absolutismus huldige, die sämtlichen Vorrechte des Adels zurückwünsche; die Minorität scheint sich hiefür auf das Zeugniß „eines hier durchreisenden deutschen Gelehrten“ zu berufen. Wir sagen scheint, denn sie spricht etwas unklar, sagt auch nicht, was sie unter der „einzigen Ausnahme“ verstehe, ob die Ausnahme einer Person, oder einer Lehranstalt, oder eines Landes. Die Zeugnisse der angefragten Schweizerregierungen widersprechen der Behaup-

tung der Minorität direkte. In Oesterreich haben die Jesuiten zwei adeliche Institute zu leiten, die zusammen nicht über 47 Böglinge zählen; an ihren Lehrstellen zu Zarnopol, Neusanderz und Innsbruck aber haben sie über 1100 Schüler, welche allen Ständen angehören, vom Grafen bis herab zum ärmsten Unterthan, der ganz aus der Unterstützung wohlthätiger Menschen studirt, und alle genießen ganz den gleichen Unterricht. Die Minorität sagt also hier gewiß Grundloses. Die Minorität besorgt von dieser „Religionsfrage“ (der Berufung oder Nichtberufung der Jesuiten) Entzweiung des Kantons. Wir denken, in dieser wie in andern Fragen werde sich die Minorität der Majorität des Volkes fügen.

Da man so gerne hervorhebt, die Verfassung des Kantons sei mit der Berufung der Jesuiten unverträglich, so erlauben wir uns darüber ein Wort und machen vorerst aufmerksam, ob es wohl wahrscheinlich sei, daß der Verfassungsrath durch die Verfassung den Jesuiten den Eingang habe versperren wollen, da 11,000 Petenten deren Berufung ausdrücklich verlangt hatten? Die Verfassung verordnet, daß die Erziehung im Geiste der römisch-katholischen Religion geleitet werde; dies kann wohl mit dem Jesuitenorden nicht unverträglich sein, der von der katholischen Kirche als besonders tüchtig für die christliche Erziehung empfohlen wird. Durch §. 63 ist die Leitung und Oberaufsicht des Erziehungswesens einem Erziehungsrath übertragen. Nun behauptet man, die Jesuiten würden diese Leitung nicht zulassen. Darauf ist zu bemerken: Die Gesellschaft Jesu ist ein über alle Welttheile ausgebreiteter Orden, der seine von der Kirche genehmigten Ordensregeln nicht aufgeben kann, wenn sich der Orden nicht auflösen soll; an diesen hält er, wie recht, überall fest. So viel aber mit diesen Grundregeln des Ordens verträglich ist, übernimmt er Lehranstalten unter gewissen Bedingungen, welche Gegenstand eines Vertrages zwischen dem betreffenden Staate und dem Orden sind. Wir verweisen diesfalls an die Schreiben der österreichischen und dreier Schweizerregierungen. Daraus ersieht man, daß die Kantone Wallis und Schwyz dem Orden gänzliche Freiheit gelassen haben, nach seinen Ordensregeln zu lehren; der Kanton Freiburg nahm den Orden so auf, daß er unter den Gesetzen des Staates und die Schulen unter den diesfalls bestellten Behörden steht, jedoch ohne Beeinträchtigung der Ordensstatuten; wenn nun diese Regierung ihr Recht nicht strenge geltend macht, so geschieht es wahrscheinlich, weil lange Erfahrung gelehrt hat, daß man dem Orden das volle Zutrauen schenken dürfe und er um so wohlthätiger wirke, je weniger er durch äußere Einwirkung beengt werde. Die österreichische Regierung hat ihre Erziehungsgesetze und Erziehungsbehörden, aber dennoch dem Orden freie Wahl der Lehrer und der Schulbücher gestattet, nur muß den Behörden Anzeige davon gemacht

werden, und diese können Schulbücher beanstünden, die dem Zwecke nicht entsprechend befunden würden. Es könnten somit auf gleiche Weise auch im Kanton Luzern die Bedingungen der Aufnahme des Ordens durch gegenseitige Unterhandlungen ausgemittelt werden. Der Erziehungsrath führt die Aufsicht über die Schulen auch jetzt nicht unmittelbar durch sich, sondern über Gymnasium und Lyceum durch einen Präsekt, der zugleich Professor ist, und durch eine Kommission von drei Gliedern, wovon zwei zugleich Lehrer an dieser Anstalt sind. Auf ähnliche Weise könnte es auch nach Berufung der Gesellschaft Jesu geschehen. Wir sehen also gar nicht ein, wie die Berufung dieses Ordens mit der Verfassung des Kantons im Widerspruche sein soll.

Die Minorität schließt ihr Gutachten mit der auffallenden Bemerkung, als würden die Gegner der Berufung der Jesuiten „gekränkt und angegriffen von denen, welche alles, nur nicht verzeihen können.“ Wir hatten gerade von entgegengesetzter Seite solche unangenehme Erfahrung zu machen*), glauben aber, es wäre besser gethan, solche Dinge schweigend zu übergehen, als in ein Gutachten niederzulegen, in welchem sich der Mangel an Gündlichkeit, vorurtheilsfreier, auf Akten gestützter Beurtheilung, nicht durch eine poetische Sprache und emphatische Phrasen ersetzt finden soll.

Indem wir uns obige Bemerkungen über das Minoritätsgutachten erlaubten, hatten wir nur die Sache im Auge und bestrebten uns der Mäßigung.

Die Minorität spricht nur kurz, abtrathend gegen das Convikt der Gymnasialprofessoren, wagt auch nicht zu entscheiden, ob es gut sei, daß auch die Professoren der Theologie im Seminar wohnen, und schließt, daß es nicht gut sei, „seine einzige öffentliche gelehrte Schule in eine bloße Klosterschule umzuwandeln und diese der Gesellschaft Jesu zu übergeben“ — was auch die Majorität des Erziehungsrathes nicht beanträgt, wie ihr Gutachten zeigt.

*) Es sei jedoch ferne, daß wir solches von den uns so achtungswürdigen zwei Mitgliedern der Minorität sagen wollen.

Kirchliche Nachrichten.

Luzern. Der wohlhrw. Kapuziner P. Anastas Hartmann v. Altwys, Gem. Hitzkirch, ist nach einer zweijährigen Vorbereitung am 22. Nov. mit zwei tüchtigen Mitarbeitern als Missionär von Rom nach Agra in Hindostan abgereist, um durch Verbreitung des hl. Glaubens den Namen Gottes zu verherrlichen. In einem rührenden Schreiben hat er auf erbauende Weise von seinen Verwandten Abschied genommen. Wir werden dies Schreiben nächstens veröffentlichen. — Gegen die Jesuiten werden Petitionen gesammelt. Dieselben setzen ihre Missionen fort, und beginnen solche am nächsten Sonntag in Münster.

Graubünden. Mit allgemeiner Freude erwartete man hier den hohen Gesandten des heil. Vaters, theils um ihn persönlich kennen zu lernen, theils um durch ihn einen neuen Hirten zu empfangen. Es wurde Allem aufgeboden, ihn recht feierlich zu empfangen und seinen Aufenthalt in hier angenehm zu machen. Den 17. Abends halb 10 Uhr verkündeten Pöllerschüsse die Ankunft Sr. Exc. des Nuntius. Der bischöfliche Hof war festlich geschmückt und beleuchtet. Eine große Menge Neugieriger drängte sich dicht an die Kutsche. Den 18. empfing S. E. Erzell. mehrere Visiten, darunter den Herrn Amts-Landrichter, als Haupt des Corpus Cathol., und die übrige Zeit mußte für Vorbereitung verwendet werden. Abends 7 Uhr wieder eine Hofbeleuchtung mit einer wohlgelungenen Serenade durch die Musikfreunde der Stadt, worüber S. E. Erzell. große Freude aussprach. Den 19. verkündeten Pöllerschüsse in aller Frühe den festlichen Tag. Gegen 9 Uhr lud das majestätische Glockengeläute die fromme Menge ein, den würdigen Hirten zu empfangen. Die feierliche Prozession bewegte sich aus dem altgothischen Dome (schon um's Jahr 758 erbaut) durch den bischöflichen Hof in die Residenz, von wo S. E. der Nuntius sammt dem Coadjutor in die Kathedrale geleitet wurden. Den weißgekleideten Mädchen folgte die katholische Kantonschule, der sehr zahlreich versammelte Klerus, das Domkapitel, der hochw. Coadjutor Kaspar v. Carl-Hohenbalken, Bischof von Ippen, zwischen den Assistenten Weihbischof Georg von Feldkirch und Domdekan Carigiet, der päpstliche Gesandte unter dem Baldachin, der Amtslandrichter und die Deputation des löbl. Stadtrathes u. unter militärischer Ehrenbedeckung. Aus einer Entfernung von 6—8 Stunden war das Volk hergekommen, das sich in größter Anzahl im Hofraum sammelte. Im Dom begann der feierliche Akt der Bischofsweihe, deren Beendigung um 12 Uhr unter dem Te Deum mit Pöllerschüssen und Glockengeläute verkündet wurde. Freude strahlte auf den Gesichtern, als der neugeweihte Bischof die Mitte des Tempels durchschritt, zum ersten Mal den Segen ertheilend. Prozessionsweise wurden die Prälaten wieder von der Kirche in den bischöflichen Palast hinübergeleitet. Zwölf deutsche und lateinische Inschriften und Chronologica waren an verschiedenen Stellen angebracht; das über dem Faldistorium lautete:

GregorII PontIFICI

Legato perILLVstrI a

CLero CVrIensI aC popVLo RhætIæ

SI salVs obseqVIVM aC gratIa.

Am festlichen Mahle erfreute sich S. E. Erzellenz, umgeben vom kränklichen Bischof Joh. Georg, Coadjutor-Bischof Kaspar v. Carl, Weihbischof Georg von Feldkirch, dem versammelten Domkapitel, Amtslandrichter und andern Ehrengästen. Gegen Abend besuchte S. E. in Begleit der übrigen hohen Geistlichkeit das bischöfliche Seminar zu St. Luzi. Ueberall ward seine Liebenswürdigkeit bewundert. Abends speiste der hochw. Bischof-Coadjutor in Mitte seines versammelten Klerus im Seminar, welches trefflich illuminirt war. Am folgenden Morgen (d. 21.) verließen uns S. E. der Nuntius und Auditor, sowie der Weihbischof von Feldkirch. Unvergesslich wird dieser schöne

Tag, seit 1777 hier nicht gefeiert, in Erinnerung bleiben. Tiefste Ehrfurcht, herzlichsten Dank und vollste Anhänglichkeit hat der hohe Repräsentant des hl. Vaters hier geerntet. Heil, Glück und Segen wird ihn begleiten.

— Die Gemeinde Albeneu hat ihren Schulrath aufgelöst, die Schule einem Kapuziner übergeben und beschlossen, vom Erziehungs Rath keine Weisungen anzunehmen.

St. Gallen. Am 21. Nov. beschloß das kath. Großrathskollegium: „Das kath. Großrathskollegium des Kantons St. Gallen, auf erfolgte Eingabe des apostol. Vikariats der Diözese St. Gallen und nach vollkommenem gutachtlichen Antrage des Administrationsrathes, beschließt: Art. 1. Zu den in Gemäßheit des Beschlusses vom kath. Großrathskollegium vom 17. Nov. 1835 aufgestellten zwei geistlichen Räten wird der Vorstand der Diözese noch zwei andere dem kath. Administrationsrathes genehme Priester aus der Weltgeistlichkeit des Kantons erwählen, welche mit gleichem Sitz- und Stimmrecht wie die erstern zwei dem geistlichen Rathskollegium einverleibt werden. Art. 2. Sämmtliche Mitglieder des geistlichen Rathes beziehen ihre Entschädigung zunächst aus der Kasse der Diözesanverwaltung.

Argau. Die protestantische Geistlichkeit hat die Regierung neuerdings gebeten, die Publikationen weltlicher Geschäfte aus der Kirche zu entfernen und alles Unsöfzige darin zu vermeiden. Unseres Wissens hat die kathol. Geistlichkeit solches noch nirgends gethan, was wir nicht zu ihrem Lobe bemerken.

— Der Bezirksrath Baden beschloß die Einstellung des Hrn. Schleuniger in seinem Lehramt und den Antrag auf dessen Entsetzung — einzig weil er als Vertheidiger der Katholiken in die Schranken getreten war. — Die Gemeinde Lenzburg hat einen Bürger für 2000 Fr. ins Bürgerrecht aufgenommen, wenn er seine Kinder reformirt erziehen läßt; will er sie katholisch haben, muß er 1000 Fr. mehr bezahlen. Religionstare!

Zürich. Das Obergericht hat den Kommunisten Weiting hinsichtlich der Anklage auf das Verbrechen gegen das Eigenthum freigesprochen, weil er nicht einzelne solche Verbrechen habe begangen, sondern den ganzen Rechtszustand habe ändern wollen; ebenso hinsichtlich der „Religionsstörung“, weil die beschimpfende Absicht nicht vorliege; dagegen wurde er der Anstiftung zum Aufruhr und der Uebertretung des Flüchtlingsgesetzes durch Theilnahme an geheimen Verbindungen für schuldig erklärt, und zu 10 Monaten Gefängniß, wovon 4 erstanden sind, und Begeweiung aus der Schweiz auf 5 Jahre verurtheilt. Die Gerichte erzeigen sich somit als unzureichend für Bestrafung solcher Attentate auf den religiösen und sozialen Zustand.

Bei Gebr. Häber in Luzern ist angekommen und zu haben:

OFFICIUM

IN NATIVITATE DOMINI,

(ad Matutinum et laudes)

et HEBDOMADÆ SANCTÆ;

d. i. Offizium für die Messe in der hl. Christnacht und für die hl. Charwoche. Nebst den Choralmelodien und deutschen Rubriken, bearbeitet von Kaymund Schlect, Inspektor des k. Schullehrer-Seminars in Eichstädt. Mit Approbation des hochw. bischöf. Ordinariats Eichstädt. gr. 8. Nördlingen, 1843. Preis: br. 27 bz.